

Als Manuskript für Brr. Freimaurer gedruckt.



Organ des Gross-Orient der Schottischen 33.^o Freimaurer und
des Souveränen Sanctuarium 95.^o in und für Deutschland.

3. Jahrgang.

München, Oktober 1905.

No. 10.

Amtliche Bekanntmachung.

Ausserordentliche Sitzung des Souveränen Sanktuariums am 27. August 1905
in Berlin.

Der Souveräne General-Grossmeister des Ordens hatte die Mitglieder des Souveränen Sanktuariums zu einer ausserordentlichen Sitzung zum 27. August 1905 in den Räumen des Sanktuarium in der Bellealliancestrasse in Berlin geladen, behufs Erledigung der folgenden Tagesordnung:

1. Berichterstattung des G.G.M. über die erfolgte Patent-Erteilung an die S.S.E.E. BBrr. Eberhardt, Böhme, Dr. Höfer, Gierschick, Struve, Gasschae, Giebel, Meinecke etc. als Symb. Grossloge des Schott. Ritus für Deutschland.
2. Neuorganisation des Gross-Orientes als selbständige Körperschaft unseres Systemes auf Grund der abgeänderten Satzungen vom 25. Septbr. 1904 und Wahl eines General-Gross-Kommandeurs.
3. Bericht des G.G.M. über Schaffung eines P.A. als E.V. mit dem Sitze in München.
4. Rechnungsablage für das Jahr 1904/5 durch den G.G.M. und G.Gross-Schatzmeister.
5. Bericht über die am 25. September 1904 stattgefundene protokollarische Schenkung eines Grundstücks in München.
6. Wahl des S.E.Br. Dr. Franz Hartmann zum Ehren-G.G.M. an Stelle des verstorbenen S.E. Br. Dr. Kellner.
7. Beschlussfassung über die nächste Sitzung des S.S.

Nach Begrüssung der erschienenen Mitglieder des Souveränen Sanktuarium eröffnete der G.O.M. die ausserordentliche geschäftliche Sitzung mit einer längeren allgemeinen Darlegung der Vorgänge des letzten Jahres. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung wurden eingehend beraten und im Sinne der Vorschläge des S.E. Br. Franz Held-Hamburg erledigt.

Dem General-Grossmeister und dem General-Gross-Schatzmeister wurde nach Vorlegung des Kassenberichtes für das Jahr 1904/5 Decharge erteilt. Br. Dr. Franz Hartmann wurde einstimmig an Stelle des verstorbenen Br. Dr. Kellner zum Ehren-General-Grossmeister erwählt.

Die Neuorganisation des Gross-Orientes wurde nach den Vorschlägen der Grossräte von Hamburg und München angenommen und Br. Franz Held-Hamburg zum Gross-Kommandeur des Gross-Orientes erwählt. Ueber die Selbstständigmachung des Gross-Orientes wurde eine besondere Punktation unterzeichnet und dem Protokoll einverleibt, welche nachstehend bekannt gemacht wird.

Punktation

zum Protokoll der geschäftlichen Sitzung des Souveränen Sanktuarium vom 27. August 1905 E.V.

Brüderliches Uebereinkommen.

Zwischen dem Souveränen General-Grossmeister des Schottischen, Memphis und Misraim Ritus, Br. Theodor Reuss in Berlin, dem gesetzlichen Vertreter des Souveränen Sanktuariums des Schottischen, Memphis und Misraim Ritus in Deutschland, einerseits und den Grossräten von Hamburg und München, vertreten durch deren betreffende amtierenden Präsidenten die S.S.E.E. BBrr. Franz Held für den Grossrat Hamburg und Maximilian Dotzler für den Grossrat München, anderseits, ist folgendes brüderliche Uebereinkommen verabredet und unterzeichnet worden.

Die Grossräte von Hamburg und München samt deren untergegebene Kapitel und St. Johannis-Logen erhalten vom Souveränen Sanktuarium kostenlos einen Freibrief als: Gross-Orient des A. und A. Schottischen Ritus für Deutschland, laut welchem dieselben unabhängig und autonom gemacht werden. Das Souveräne Sanktuarium erklärt dabei, dass es ausser dem „Gross-Orient“ keine andere ähnliche Körperschaft in Deutschland stiftet oder sanktioniert bezüglich der Grade 1—30.

Das verbriefte Souveräne Recht des Souveränen Sanktuarium, jederzeit selbst alle Grade vom ersten bis 95.^o (1.—95. Grad) zu bearbeiten, wird von dieser Bestimmung in keiner Weise beeinträchtigt oder modifiziert. Der Gross-Orient erhält laut Freibrief das Recht, Logen, Kapitel und Grossräte zu gründen, Kandidaten aufzunehmen, Brüder anzunehmen oder zu befördern, aber die Stiftungsurkunde für die gegründeten Körperschaften müssen jeweils gegen Be-

zahlung einer festgesetzten Gebühr vom Souveränen Sanktuarium erworben werden, welches allein das Recht hat, Stiftungs-Urkunden auszustellen.

Ueber die Aufnahmen und Beförderungen in den St. Johannis- (Symbolischen Graden (1.—3.^o)) erteilt der Gross-Orient beziehungsweise die einzelnen Logen, Kapiteln etc. „Meister-Diplome“; die Diplome für die Hochgrade (4.—30.^o) werden ausschliesslich vom Souveränen Sanktuarium selbst ausgestellt. Für die Meister-Diplome des Gross-Orientes der Grade 1.—3. erhält das Souveräne Sanktuarium keine Gebühr.

Für das Eintreten in die Hochgrade erhält das Souveräne Sanktuarium eine einmalige Gradgebühr von 40 M. per Person, für welche Gebühr der Betreffende ein Diplom erhält; für jedes weitere Hochgrad-Diplom, welches ein Bruder sonst noch bis zum 30. Grade erhält, hat derselbe jeweils eine weitere Gebühr von je 10 M. per Diplom an das Souveräne Sanktuarium zu bezahlen.

Eine Kopfsteuer erhält das Souveräne Sanktuarium vom Gross-Orient überhaupt nicht mehr.

Ueber die Einnahmen aus den Jahreskarten von den neu eintretenden Mitgliedern etc. verfügt der Gross-Orient nach eigenem Gutdünken, da er ja finanziell vollständig autonom und unabhängig ist.

Mit der Konstituierung des unabhängigen und autonomen Gross-Orientes treten sämtliche Mitglieder desselben aus dem Souveränen Sanktuarium aus. Dagegen ernannt der Gross-Orient für jeden Grossrat einen Vertreter bzw. Stellvertreter desselben beim Souveränen Sanktuarium, welche in den eigenen Angelegenheiten des Ordens und des Sanktuariums aber nicht.

Aus besonderem Vertrauen des Souveränen General-Grossmeisters können weitere Mitglieder des Gross-Orientes in das Souveräne Sanktuarium mit Sitz und Stimme in allen Angelegenheiten des Ordens berufen werden. Das Souveräne Sanktuarium ist durch zwei vom S.-General-Grossmeister zu ernennende Repräsentanten beim Gross-Orient zu vertreten, dieselben haben wohl Sitz aber keine Stimme im Gross-Orient.

In allen Ritualfragen ist das Souveräne Sanktuarium entscheidende Instanz.

Der Grossorient verpflichtet sich hiemit, kein vom Souveränen Sanktuarium oder von der Symbolischen Grossloge ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied oder abgelehnten Kandidaten aufzunehmen, oder anzunehmen oder zu befördern. Meldet sich ein Kandidat, der in Ehren bei der Symbolischen Grossloge gedeckt hat, so ist vor Beschlussfassung über dessen Aufnahme oder Ablehnung mit der Symbolischen Grossloge in Verhandlung zu treten.

Vorbedingung für die Genehmigung und die Ausfertigung des Freibriefes ist und bleibt aber, dass vor Erteilung des Freibriefes die, laut unterschriebenem Bilanz-Konto vom 27. August 1905 E.V. zu Buche stehenden Schulden der . . . Körperschaften bar oder ratenweise an . . . bezahlt werden.

Br. Franz Held in Hamburg wurde einstimmig zum General-Gross-Kommandeur des Gross-Orientes erwählt und vom General-Grossmeister für die Dauer der durch die Satzungen des Gross-Orientes zu bestimmenden Amtszeit sofort bestätigt.

Der Grossorient gibt sich seine eigenen inneren Verwaltungsgesetze, welche jedoch den allgemeinen Grundgesetzen des Ordens nicht widersprechen dürfen und daher der Bestätigung durch das Souveräne Sanktuarium bedürfen.

Somit ist der Gross-Orient konstituiert. So geschehen am siebenundzwanzigsten August Tausend neunhundert und fünf zu Berlin.

Im Namen der Grossräte Hamburg und München:

(L.S.) gez.: Franz Held,
33°, 90°, 95°,

(L.S.) gez.: Maximilian Dotzler,
33°, 90°, 95°,

Präsident des Grossrates „Phönix zur
Wahrheit“ i. T. v. Hamburg.

Präsident des Grossrates „Ludwig“ i. T.
v. München.

Im Namen des Souveränen Sanktuarium:

(L.S.)

Theodor Reuss, 33°, 90°, 96°,
S.-General-Grossmeister ad Vit. für das Deutsche Reich.

Der Protokollführer der Verhandlungen des Souveränen Sanktuarium
am 27. August 1905 E.V.

Ernst Schwabe, 33°, 90°, 95°
General-Gross-Inspektor.

Schematismus.

Souveränes Sanktuarium des Ordens der Alten Templer-Freimaurer vom Schottischen, Memphis und Misraim Ritus für das Deutsche Reich.

Das Souveräne Sanktuarium, das als Grossrat, Kapitel und Loge den Namen „Licht vom Osten“ führt, ist die Mutter-Organisation des Ordens der Alten Templer-Freimaurer vom Alten und Angenommenen Schottischen (33.º) Ritus und vom Alten und Primitif Ritus (95.º) von Memphis und Misraim in und für Deutschland.

Diesem Orden der Alten Freimaurer gehören an:

A. in Deutschland:

I. Gross-Orient des A. und A. Schottischen Ritus für Deutschland, Sitz in Hamburg,

mit folgenden untergeordneten maurer. Körperschaften: